

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags,

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41.

Redakteur: Guido Seidler in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Biebrich a. Rh.

Subskription in Hochheim: Jean Lauer.

Bezugspreis: monatlich 45 Pfg. einjährl.
Bezugslohn: zu gleichem Preise, aber
ohne Bestellgeld, auch bei Postbezug.

Anzeigenpreis: für die 6spaltige
Zeile 10 Pfg. oder deren Raum 10 Pfg.
Reklamezeile 25 Pfg.

Nr. 30.

Freitag, den 9. März 1917.

Hochheim a. M., den 9. März 1917.

11. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Ausgabe der Fleisch- und Wurstwaren am Samstag,
den 10. März 1917.

Die nächste Ausgabe der Fleisch- und Wurstwaren erfolgt am
Samstag, den 10. März 1917, nachmittags von 4 Uhr ab, gegen
Vorlage der Fleischscheine wie folgt:

von 4 bis 5 Uhr an die Bewohner der Kirchstraße, Kronprinzen-
straße, Bismarckstraße, Mainweg, Mainzer, Margareten- und
Waldstraße;

von 5 bis 6 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 6 bis 7 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 7 bis 8 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 8 bis 9 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 9 bis 10 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 10 bis 11 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 11 bis 12 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 12 bis 1 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 1 bis 2 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 2 bis 3 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 3 bis 4 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 4 bis 5 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 5 bis 6 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 6 bis 7 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 7 bis 8 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 8 bis 9 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 9 bis 10 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 10 bis 11 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 11 bis 12 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 1 bis 2 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 2 bis 3 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 3 bis 4 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 4 bis 5 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 5 bis 6 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 6 bis 7 Uhr an die Bewohner der Rastheim- und
Waldstraße, Rastheimstraße, Main- und Rastheimstraße, Rastheim-
weg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg, Rastheimweg,

von 8 bis 10 Uhr die Nummern 201 bis 400,
von 10 bis 12 Uhr die Nummern 401 bis 600,
von 12 bis 1 Uhr die Nummern 601 bis 800,
von 1 bis 3 Uhr die Nummern 801 bis 1000,
von 3 bis 4 Uhr die Nummern 1001 bis 1200,
von 4 bis 5 Uhr die Nummern 1201 bis 1400,
von 5 bis 6 Uhr die Nummern 1401 bis 1600.

Die vorstehende Reihenfolge wird unbedingt eingehalten, und
werden die Nummern abwechselnd abgelesen, und
von Dienstag ab werden Brotkarten nicht mehr verabfolgt.
Hochheim a. M., den 8. März 1917.
Der Magistrat. Krz. Bacher.

Wasserländischer Hilfsdienst.
Aufsicht der Kriegsamtstelle zur freiwilligen Meldung gemäß
§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Wasserländischen Hilfsdienst.

Hierzu gibt die Kriegsamtstelle Frankfurt a. M. folgendes be-
stimmte:

Zur Förderung der Seeschifffahrt werden alle männlichen
Deutschland zwischen dem 17. und 60. Lebensjahre, soweit sie nicht
kriegsverwehrt sind oder garrison- oder arbeitsverwehrt sind,
fähig sind und die in irgend einer Eigenschaft zur See gefahren
haben, aufgefordert, ihre Dienste zur Verfügung zu stellen. Es ist
dringend ersucht, daß alle diejenigen Personen, die zur See ge-
fahren haben, und die nach ihren körperlichen Fähigkeiten geeignet
sind, wieder zur See zu gehen, sich umgehend freiwillig melden.

Personen, die bereits in der Seeschifffahrt oder sonst im Wasser-
ländischen Hilfsdienst tätig sind, dürfen sich auf diesen Weg nicht
melden.

Meldungen sind schriftlich unter Angabe von Namen, Wohnort
und Wohnung zu richten an die:

Zentralstelle für Seeschiffmannschaften
Hamburg, Altonaerweg 14.

Die sich Meldenden erhalten von dort aus einen Fragebogen
ausgefüllt, nach dessen Ausfüllung und Rücksendung sie die weiteren
Anweisungen der Zentralstelle ruhig abwarten können.

Die bisherige Berufsangehörigkeit dürfen sie nicht angeben, bevor
nicht ihre Eignung festgestellt ist. Außer den zur See gefahrenen
Männern sind auch Mannschaften, die auf dem Wasserlande gefahren
sind, auch Landfahrer zum Dienst als Bootfahrer oder Mann-
schaften für die Seeschifffahrt geeignet.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Anordnung
über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schafklammern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters
des Reichsanwalts über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und
Sauen vom 28. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hier-
durch folgendes bestimmt:

§ 1.
Die Schlachtung aller Schafklammern und Ziegenmutterklammern,
die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis
auf weiteres verboten.

§ 2.
Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die
erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung
erkrankt werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort
getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24
Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zustän-
digen Kreispolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.
Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirt-
schaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtfreien von der Krei-
spolizeibehörde genehmigt werden.

§ 4.
Zusammenfassungen gegen diese Anordnung werden gemäß
§ 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu
1000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.
Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im
Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.
Berlin, den 31. Januar 1917.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Reichard von Scherwen.

**Nachweisung der jetzt arbeitsverwehrenden
Wehrfähigen.**

Zur Vermeidung von Mißverständnissen weise ich hiermit
darauf hin, daß sich nicht nur die dauernd untauglichen, sondern
auch die zeitigzeitig arbeitsverwehrenden, nicht gebil-
deten Wehrfähigen, bei der Kreisbehörde ihres Wohnortes, soweit
dies noch nicht geschehen ist, sofort zur Stammtafel anzumelden
haben.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um persönliche Bekannt-
machung und unmittelbare Nachweisung einiger Jungmänner
nach dem Muster der Landsturmrolle.

Der Stellvertretende
Der Ortskommission des Landsturmbezirks Wiesbaden.

Verordnung
über die Ausgabe und die Verwendung von Reichs-Reisebrotmarken
im Landkreise Wiesbaden.

Auf Grund des § 47 der Bundesratsverordnung über Brot-
getreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 613 und 782 ff.) werden folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.
Zur Erleichterung der Brotverfertigung im Reiseverkehr gibt das
Direktorium der Reichsgetreidekasse (Schwarz-weiß-rote) Reichs-
Reisebrotmarken in Heften und in Bogen mit Gültigkeit für das ge-
samte Reichsgebiet aus. Sie treten, soweit in einzelnen Bundes-
staaten besondere Bestimmungen für den Reiseverkehr (Landesbrot-
marken, Reisebrotmarken, Postmarken) eingeführt sind, an die
Stelle dieser Ausweise.

§ 2.
Wer, ohne seinen Wohnort anzugeben, aus dem Landkreise
Wiesbaden verreise will, erhält für die Zeit der Abwesenheit vom
Wohnort auf Antrag Reichs-Reisebrotmarken. Ein Brotkartenab-
meldebogen darf ihm nicht erteilt werden.

§ 2.
Ein Brotkartenabmeldebogen wird nur beim Wechsel des Wohn-
ortes oder des ständigen Aufenthaltsortes erteilt. Einen solchen
Wechsel gleichzeitlich ist die politische Anmeldung auf Reisen für
unbestimmte Zeit.

§ 3.
Nach in diesen Fällen werden, um Schwierigkeiten beim Ueber-
gang in die Brotverfertigung eines anderen Kommunalverbandes
zu vermeiden, auf Antrag Reichs-Reisebrotmarken verabfolgt. Auf
dem Brotkartenabmeldebogen ist dann aber ein Vermerk über die
Zahl der ausgetauschten Reichs-Reisebrotmarken sowie über den
Zeitraum zu machen, für welchen sie ausgetauscht werden sind.

§ 4.
Reichs-Reisebrotmarken können auf Antrag ferner an Aus-
landsreisende und an alle diejenigen Personen herausgegeben werden,
die der kommunalen Brotverfertigung nicht unterliegen. Zu diesen
Personen gehören insbesondere die Militärurlauber.

§ 5.
Zur Verhinderung eines mehrfachen Bezuges dürfen Reichs-
Reisebrotmarken an Auslandsreisende und Militärurlauber nur
gegen Vorlegung des Reichs- oder Landespassports verabfolgt werden.
Auf dem Pass des Militärurlaubers ist unter Angabe der Zahl der
ausgetauschten Reichs-Reisebrotmarken der Zeitraum zu vermerken, für
welchen diese bezogen worden sind. Ausländer erhalten eine ent-
sprechende besondere Bescheinigung, da der Reisepass nach den poli-
tischen Vorschriften mit Vermerken über die Brotverfertigung
nicht versehen werden darf.

§ 6.
Reisebrotmarken sind vom Kreisamtstempel zu befreien. Nur
für die Reichs-Reisebrotmarken werden sie beim Magistrat in Biebrich
ausgegeben.

§ 7.
Der Antrag auf Auslieferung von Reichs-Reisebrotmarken kann
schriftlich eingereicht oder persönlich vorgebracht werden. Antrag-
steller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

§ 8.
Reisebrotmarken werden nur an Stelle oder gegen Umtausch
der gewöhnlichen, vom Kreisamtstempel oder für Biebrich vom Ma-
gistrat ausgegebenen Brotkarte oder eines Teils derselben und an
Selbstverfertiger nur unter entsprechender Rückgabe der ihnen zur
Verfertigung für den nächsten Verfertigungsabschnitt zugehenden Ge-
treidemenge auf der Wahlkarte (sowohl die Verfertigung einer ent-
sprechenden Menge von Brotgetreide) ausgetauscht.

§ 9.
Die gewöhnliche Brotkarte und die Reisebrotmarken für den
selben Zeitraum zu besitzen und zu benutzen oder an andere Per-
sonen zur Benutzung abzugeben, ist verboten.

§ 10.
Der soeben erwähnte Brotkarte (§ 5) für eine Woche aus-
gegeben je 35 Reichs-Reisebrotmarken über 40 Gramm und 10 Gramm.
Sie wird dementsprechend bei dem Umtausch gegen Reisebrotmarken
beurteilt.

§ 11.
Reisebrotmarken berechnen zum Bezug von Backwaren oder
Mehl.

§ 12.
Die Menge an Backwaren, die auf Grund der Reisebrotmarken
von einer Person verbraucht werden darf, beträgt täglich 250
Gramm und wöchentlich 1750 Gramm.

§ 13.
An Mehl können bezogen werden täglich 200 Gramm oder
wöchentlich 1400 Gramm.

§ 14.
Bei Selbstverfertigung wird das Gewicht der Backwaren als Ge-
wicht des verwendeten Brotgetreides gerechnet. Sie haben daher
Brotgetreide in der gleichen Gewichtsmenge abzugeben.

§ 15.
Die Verwendung der Reisebrotmarken hat nach denselben Be-
stimmungen zu erfolgen, die für die Verwendung der Brotkarten
im Landkreise Wiesbaden einschließlich der Stadt Biebrich nach den
Verordnungen des Kreisamtsstempels und des Magistrats Biebrich
über den Verkehr mit Mehl und Backwaren maßgebend sind.
Bäcker, Mehlhändler, sowie Gast- und Schankwirtschaften dürfen die An-
nahme von Reisebrotmarken nicht verweigern.

§ 16.
Im übrigen sind die in der Verordnung des Direktoriums der
Reichsgetreidekasse über die Einführung von Reichs-Reisebrot-
marken vom 14. September 1916 enthaltenen Vorschriften zu be-
achten.

§ 17.
Zusammenfassungen gegen diese Verordnung werden mit Ge-
fängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark
bestraft.

§ 18.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in
Kraft.

§ 19.
Zu gleicher Zeit wird die Verordnung über die Ausgabe und
die Verwendung von Reisebrotmarken im Landkreise Wiesbaden
vom 28. August 1916 aufgehoben.

Wiesbaden, den 28. Februar 1917.
Romens des Kreisamtsstempels
Der Vorsitzende
von Heimbach.

§ 20.
Zur Erleichterung der Brotverfertigung im Reiseverkehr gibt das
Direktorium der Reichsgetreidekasse (Schwarz-weiß-rote) Reichs-
Reisebrotmarken in Heften und in Bogen mit Gültigkeit für das ge-
samte Reichsgebiet aus. Sie treten, soweit in einzelnen Bundes-
staaten besondere Bestimmungen für den Reiseverkehr (Landesbrot-
marken, Reisebrotmarken, Postmarken) eingeführt sind, an die
Stelle dieser Ausweise.

§ 21.
Wer, ohne seinen Wohnort anzugeben, aus dem Landkreise
Wiesbaden verreise will, erhält für die Zeit der Abwesenheit vom
Wohnort auf Antrag Reichs-Reisebrotmarken. Ein Brotkartenab-
meldebogen darf ihm nicht erteilt werden.

§ 22.
Ein Brotkartenabmeldebogen wird nur beim Wechsel des Wohn-
ortes oder des ständigen Aufenthaltsortes erteilt. Einen solchen
Wechsel gleichzeitlich ist die politische Anmeldung auf Reisen für
unbestimmte Zeit.

§ 23.
Nach in diesen Fällen werden, um Schwierigkeiten beim Ueber-
gang in die Brotverfertigung eines anderen Kommunalverbandes
zu vermeiden, auf Antrag Reichs-Reisebrotmarken verabfolgt. Auf
dem Brotkartenabmeldebogen ist dann aber ein Vermerk über die
Zahl der ausgetauschten Reichs-Reisebrotmarken sowie über den
Zeitraum zu machen, für welchen sie ausgetauscht werden sind.

§ 24.
Reichs-Reisebrotmarken können auf Antrag ferner an Aus-
landsreisende und an alle diejenigen Personen herausgegeben werden,
die der kommunalen Brotverfertigung nicht unterliegen. Zu diesen
Personen gehören insbesondere die Militärurlauber.

§ 25.
Zur Verhinderung eines mehrfachen Bezuges dürfen Reichs-
Reisebrotmarken an Auslandsreisende und Militärurlauber nur
gegen Vorlegung des Reichs- oder Landespassports verabfolgt werden.
Auf dem Pass des Militärurlaubers ist unter Angabe der Zahl der
ausgetauschten Reichs-Reisebrotmarken der Zeitraum zu vermerken, für
welchen diese bezogen worden sind. Ausländer erhalten eine ent-
sprechende besondere Bescheinigung, da der Reisepass nach den poli-
tischen Vorschriften mit Vermerken über die Brotverfertigung
nicht versehen werden darf.

§ 26.
Reisebrotmarken sind vom Kreisamtstempel zu befreien. Nur
für die Reichs-Reisebrotmarken werden sie beim Magistrat in Biebrich
ausgegeben.

§ 27.
Der Antrag auf Auslieferung von Reichs-Reisebrotmarken kann
schriftlich eingereicht oder persönlich vorgebracht werden. Antrag-
steller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

§ 28.
Reisebrotmarken werden nur an Stelle oder gegen Umtausch
der gewöhnlichen, vom Kreisamtstempel oder für Biebrich vom Ma-
gistrat ausgegebenen Brotkarte oder eines Teils derselben und an
Selbstverfertiger nur unter entsprechender Rückgabe der ihnen zur
Verfertigung für den nächsten Verfertigungsabschnitt zugehenden Ge-
treidemenge auf der Wahlkarte (sowohl die Verfertigung einer ent-
sprechenden Menge von Brotgetreide) ausgetauscht.

§ 29.
Die gewöhnliche Brotkarte und die Reisebrotmarken für den
selben Zeitraum zu besitzen und zu benutzen oder an andere Per-
sonen zur Benutzung abzugeben, ist verboten.

§ 30.
Der soeben erwähnte Brotkarte (§ 5) für eine Woche aus-
gegeben je 35 Reichs-Reisebrotmarken über 40 Gramm und 10 Gramm.
Sie wird dementsprechend bei dem Umtausch gegen Reisebrotmarken
beurteilt.

§ 31.
Reisebrotmarken berechnen zum Bezug von Backwaren oder
Mehl.

to night eight pm 31st.	3-3
-------------------------	-----

1. 133

Belgische Bank
N.V. Amsterdam

von Heimbach

...aber man muß
...vermuthen, daß auf

[illegible]

Der erste Rückzahlungstermin ist der 27. April. An die Tage müssen 30 Prozent des dem Zeichner zugewiesenen Beitrags an Kriegsanleihe bezahlt werden. Am 24. Mai werden noch 20 Prozent und am 21. Juni und 18. Juli jeweils 25 Prozent fällig. Diese Rückzahlungsstermine müssen von den Zeichnern zusätzlich werden, sofern die Summe der fällig-gewordenen Teilbeträge mindestens 100 Mark ergibt. Hat jemand z. B. 20 Mark fünfprozentige Kriegsanleihe gezeichnet und zugewiesen erhalten, so muß er 300 Mark Kriegsanleihe am 27. April bezahlen, wobei ihm die Einlösen für 65 Tage vermindert werden, so die Barzahlung 300 Mark a 88 Prozent — 264 Mark beträgt. 200 Mark Einlösen 281 40 Mark beträgt. Hat jemand 20 Mark Kriegsanleihe gezeichnet, so muß am 27. April, dem ersten Rückzahlungstermin, 100 Mark Kriegsanleihe zu bezahlen. Hat jemand 500 Mark Kriegsanleihe gezeichnet, so braucht er 27. April noch gar nichts einzulösen, denn 30 Prozent von 500 Mark ergeben nicht den Mindestbetrag von 100 Mark. Die

Geschw. Alsberg

Inh. Beckhardt & Lenz
mainz
 : Ludwigstraße 3-5 :

Ausstellung von frühjahrs-Neuheiten in 12 Schaufenstern.

Neue Jackenkleider

schönmodische Formen, von der einfachsten bis zur elegantesten Art, in allen Mafsstößen

von RM 65 bis RM 350

Neue Mantelkleider

in Wolle und Seide, sehr vorteilhafte Modellen

von RM 68 bis RM 275

Neue frühjahrs-Mäntel

in Sammet und anderen haltbareren Stoffen

von RM 39 bis RM 190

Elegante Maß-Anfertigung

Kostüme, Mäntel, Kleider,
 Blusen etc. nach neuesten
 Modellen unter Garantie
 für tadellosen Sitz und
 beste Verarbeitung.
 Mäßige Preise.
 Erste Kräfte.

Seidene und wollene Taillenkleider. Reizende neue Blusen.